



Leitfaden für die Anerkennung ausländischer Ehescheidungen

—
**bei der
Präsidentin des Oberlandesgerichts
Düsseldorf**
—

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	1
II.	Erforderlichkeit der Anerkennung im Verfahren nach § 107 FamFG.....	1
1.	Grundsatz.....	2
2.	Ausnahmen	2
a.	Entscheidungen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union.....	2
b.	Heimatstaatentscheidungen.....	3
III.	Verfahren zur Anerkennung	4
1.	Erforderlichkeit eines Antrags	4
a.	Form der erforderlichen Dokumente	4
b.	Übersetzungen.....	6
2.	Antragsberechtigung: Wer kann den Antrag stellen?	6
3.	An wen ist der Antrag zu richten?	6
a.	Sachliche Zuständigkeit	6
b.	Örtliche Zuständigkeit.....	6
4.	Anerkennungsvoraussetzungen.....	7
a.	Gerichtliche und behördliche Scheidungen	7
aa.	Grundlagen	7
bb.	Anerkennungsvoraussetzungen.....	8
(1)	Internationale Zuständigkeit	8
(2)	Kein Einwand der Nichtbeteiligung im Scheidungsverfahren	9
(3)	Keine anderweitige frühere rechtskräftige Entscheidung oder Rechtshängigkeit.	9
(4)	Kein Verstoß gegen den ordre public.....	9
b.	Privatscheidungen.....	10
aa.	Grundlagen	10

bb. Arten von Privatscheidungen	10
cc. Anerkennungsvoraussetzungen.....	11
c. Beteiligung des nicht antragstellenden Ehegatten	12
5. Dauer des Verfahrens	13
6. Entscheidung über den Anerkennungsantrag	13
7. Kosten des Verfahrens.....	14
IV. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung	14

I. Einführung

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts entfalten Urteile und vergleichbare Staatsakte grundsätzlich nur unmittelbare Rechtswirkungen im Gebiet des Staates, in dem sie erlassen worden sind. Jedem Staat steht es frei, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen er ausländische Hoheitsakte anerkennt, soweit er nicht durch Staatsverträge gebunden ist. Auch die Lösung des Ehebandes ist somit nach der Völkerrechtsgewohnheit zunächst nur in dem Staat wirksam, in dem sie vorgenommen wurde.

Für den deutschen Rechtsbereich ist geregelt, dass die Ehe erst wirksam gelöst ist, wenn eine förmliche Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gemäß § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)¹ durchgeführt wurde.

Gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 FamFG werden Entscheidungen, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Ehebande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Beteiligten festgestellt worden ist, nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Im deutschen Rechtsbereich gilt eine im Ausland gelöste Ehe folglich ohne förmliche Anerkennung weiterhin als bestehend ("hinkende Ehe").

Die Aufgaben der Landesjustizverwaltung im Rahmen des § 107 FamFG sind für das Land Nordrhein-Westfalen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf übertragen.

II. Erforderlichkeit der Anerkennung im Verfahren nach § 107 FamFG

Es wird darauf hingewiesen, dass nachfolgend die Anforderungen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf in den Verfahren auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nach § 107 FamFG dargestellt werden. Die Anforderungen

¹ Bis zum 01. September 2009 richtete sich die Anerkennung nach Art. 7 § 1 des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz, FamRÄndG) vom 11.08.1961 (BGBl. I S. 1221).

können in Anerkennungsverfahren anderer Landesjustizverwaltungen im Bundesgebiet teilweise variieren.

1. Grundsatz

Gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 FamFG bedürfen grundsätzlich alle dort bezeichneten Entscheidungen in Ehesachen der förmlichen Anerkennung. Damit bezieht sich § 107 FamFG auf alle Entscheidungen, die das Eheband betreffen, z.B. auch auf die Nichtigerklärung oder Auflösung einer Ehe. Im Folgenden wird in der Regel zur Vereinfachung lediglich von Ehescheidungen gesprochen.

Nicht in den Anwendungsbereich der Norm fallen Entscheidungen, durch die im Ausland eine Lebenspartnerschaft² aufgelöst wird. Insoweit ist § 108 FamFG maßgeblich.

2. Ausnahmen

a. Entscheidungen aus einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union

Entscheidungen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ergangen sind, bilden insoweit eine Ausnahme.

Die jeweilige Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung (mit Stand vom September 2022: Brüssel II, IIa oder IIb-Verordnung) normiert die Anerkennung der in einem Mitgliedstaat entsprechend der Verordnung ergangener Entscheidungen, ohne dass es eines besonderen Verfahrens bedarf.

Etwas anderes gilt nach dem Zusatzprotokoll zum Vertrag von Amsterdam an Gemeinschaftsakten auf dem Gebiet der Justiz- und der Innenpolitik für Dänemark. Hier finden die vorgenannten Verordnungen keine Anwendung.

² § 1 des Gesetzes über die Eingetragene Lebenspartnerschaft, Lebenspartnerschaftsgesetz, LPartG, vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266).

b. Heimatstaatentscheidungen

Die förmliche Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ist weiterhin entbehrlich, wenn eine Ehe durch ein Gericht oder eine Behörde des Staates aufgelöst wurde, dem beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung angehörten, § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG (sog. Heimatstaatentscheidung). Dies setzt voraus, dass beide Ehegatten gemeinsam die Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates besessen haben. Keine Heimatstaatenentscheidung liegt vor, wenn einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt außer der Staatsangehörigkeit des Scheidungsstaates noch eine weitere Staatsangehörigkeit, insbesondere die deutsche Staatsangehörigkeit, besaß oder wenn zumindest einer der Ehegatten im Scheidungszeitpunkt als heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling einem anderen Personenstatut als dem des Scheidungsstaates unterstand.

Die sog. Heimatstaatklausel in § 107 Abs. 1 Satz 2 FamFG ist als Ausnahmeregelung nach allgemeinen Grundsätzen und mit Blick auf den Zweck des Anerkennungsverfahrens restriktiv anzuwenden. Das Anerkennungsverfahren ist daher durchzuführen, wenn im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden kann, dass einer der Ehegatten zum Scheidungszeitpunkt eine weitere oder andere Staatsangehörigkeit als die des Scheidungsstaates besessen hat. Die maßgebliche Staatsangehörigkeit kann in Zweifelsfällen oft erst nach zeitaufwändigen Prüfungen abschließend festgestellt werden. Dabei gehört es nicht zu den Aufgaben des Standesbeamten, die Staatsangehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Zeitpunkt in eigener Zuständigkeit festzustellen. Eine für alle Behörden und Gerichte verbindliche Feststellung der Staatsangehörigkeit kann letztlich nur gemäß § 43 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch ein Verwaltungsgericht getroffen werden.

Es empfiehlt sich daher aus Gründen der Rechtssicherheit, in Zweifelsfällen eine ausländische Entscheidung in Ehesachen der Landesjustizverwaltung zur förmlichen Anerkennung vorzulegen. Zweifelsfälle ergeben sich regelmäßig bei Personen, die aus ehemals deutschen Gebieten stammen oder die Flüchtlinge oder Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sind oder bei Personen, die aus der ehemaligen UdSSR und ihren Nachfolgestaaten sowie dem ehemaligen Jugoslawien stammen.

Sofern dagegen keine Anhaltspunkte für eine etwaige andere weitere Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten bestehen, kann eine ausländische Entscheidung in Ehesachen als Heimatstaatentscheidung angesehen werden. Allerdings kann auch in diesen Fällen auf Antrag eine förmliche Anerkennung der Landesjustizverwaltung erfolgen, sofern ein rechtliches Interesse vorliegt. Ein rechtliches Interesse ist u.a. gegeben, wenn eine allgemein bindende Klärung des Personenstandes für ein Scheidungsverfahren oder aus melde- oder steuerrechtlichen Gründen herbeigeführt werden soll. Eine Anerkennung ist jedoch nicht allein schon deshalb möglich, weil eine Behörde, der die Scheidung nachzuweisen ist, Zweifel an der Echtheit/Rechtmäßigkeit der Scheidungsdokumente hat.

III. Verfahren zur Anerkennung

1. Erforderlichkeit eines Antrags

Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. Zur Vereinfachung existiert ein Formular, das sich im Anhang dieses Leitfadens befindet. Bitte beachten Sie zur Vermeidung von zeitverzögernden Rückfragen ebenfalls die „Ausfüllhinweise zum Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG“ und die „Checkliste zum Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen nach § 107 FamFG“, die ebenfalls im Anhang beigefügt sind.

a. Form der erforderlichen Dokumente

Es sind die Originalausfertigungen der erforderlichen Dokumente, d.h. insbesondere des Heiratsnachweises und der Scheidungsentscheidung bzw. der Scheidungsurkunde, vorzulegen. Im Länderteil, der sich auf der Homepage befindet und kontinuierlich ergänzt wird, finden Sie nähere Informationen zu den vorzulegenden Ehe- und Scheidungsunterlagen. In Einzelfällen kann über die dort genannten Urkunden hinaus die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein.

Das Wesensmerkmal einer jeden Urkunde besteht in ihrer Beweiskraft. Deutsche öffentliche Urkunden, d.h. Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnis oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form

aufgenommen sind, begründen vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorgangs, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind (§ 415 ZPO). Da die Behördenorganisation und die vorgeschriebene Urkundsform des ausländischen Staates deutschen Behörden in der Regel nicht bekannt sind, fehlt bei ausländischen amtlichen Urkunden die Basis, auf die sich eine Echtheitsvermutung stützen ließe. Im internationalen Urkundsverkehr ist daher im Laufe der Zeit die Möglichkeit entwickelt worden, die Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden durch die eigene konsularische Vertretung im Errichtungsstaat bestätigen zu lassen. Für diese Form der Beglaubigung hat sich der Begriff "Legalisation" (sog. Überbeglaubigung) eingebürgert. Unter Legalisation (§ 13 Abs. 1 und 2 KonsularG) versteht man die Bestätigung durch den konsularischen oder diplomatischen Vertreter des Landes, in dem die Urkunde verwertet werden soll, dass die Unterschriften auf der Urkunde echt sind und der Unterzeichner zur Ausstellung öffentlicher Urkunden berechtigt war.

Zur Vereinfachung der Überbeglaubigung durch Legalisation haben einige Staaten das Haager Übereinkommen vom 05.10.1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation geschlossen. An die Stelle der Legalisation tritt zwischen den Vertragsstaaten gem. Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens die Apostille. Sie wird von der zuständigen Behörde des Errichtungsstaates der Urkunde erteilt. Nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens bezeugt die Apostille eine widerlegbare Vermutung für die Echtheit der Urkunde. Die Apostille muss der in Art. 4 des Übereinkommens geregelten Form entsprechen. Jeder Vertragsstaat benennt die für seinen Bereich zuständigen Apostillenbehörden und teilt diese dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande mit. Die Apostillenbehörde hat die Erteilung einer Apostille in einem Register (Art. 7 des Übereinkommens) zu vermerken. Ergeben sich in einem anderen Vertragsstaat beim Gebrauch der Urkunde Zweifel an der Echtheit, so kann die Behörde, welche die Apostille erstellt hat, um Prüfung gebeten werden, ob die Angaben in der Apostille mit dem Vermerk im Register übereinstimmen.

Bei welchen Staaten zunächst auf die Vorlage überbeglaubigter Unterlagen verzichtet werden kann, entnehmen Sie bitte dem Länderteil. Es bleibt jedoch vorbehalten, in begründeten Einzelfällen auch bei Unterlagen aus diesen Staaten eine Überbeglaubigung zu fordern.

b. Übersetzungen

Neben den vorzulegenden Originaldokumenten sind dem Antrag deutsche Übersetzungen dieser Unterlagen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einer oder einem durch eine deutsche Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigten Übersetzerin/Übersetzer erstellt werden (ermächtigte Übersetzer siehe z.B. unter www.dolmetscher-uebersetzer.nrw.de).

2. Antragsberechtigung: Wer kann den Antrag stellen?

Antragsberechtigt ist neben den betroffenen Ehegatten jede Person, die ein rechtliches Interesse an der Klärung der Statusfrage glaubhaft macht (z.B. Verlobte, spätere Ehegatten oder Erben). Auch den Rentenversicherungsanstalten steht ein eigenes Antragsrecht zu. Dem Standesbeamten fehlt dagegen das rechtliche Interesse, wenn er die Anerkennung zur Eintragung der Scheidung in sein Register beantragt. Die Register sind, solange die ausländische Entscheidung nicht anerkannt ist und deshalb in der Bundesrepublik Deutschland keine Wirkung entfaltet, nicht unrichtig, wenn als Familienstand "verheiratet" eingetragen ist. Denn eine im Ausland geschiedene Person wird vor Anerkennung der ausländischen Ehescheidung in deutschen Personenstandsbüchern als "verheiratet" geführt.

3. An wen ist der Antrag zu richten?

a. Sachliche Zuständigkeit

Sachlich zuständig für die Anerkennungsentscheidung ist grundsätzlich die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Aufgaben der Landesjustizverwaltung sind für das Land Nordrhein-Westfalen der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf übertragen.

b. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Ort des Aufenthalts, wenn einer der Ehegatten der geschiedenen Ehe zum Zeitpunkt des Anerkennungsantrags seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Sofern keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt im Bundesgebiet hat, aber in Deutschland eine neue Ehe geschlossen werden soll, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Eheschließung. Hat keiner

der Ehegatten der geschiedenen Ehe seinen Aufenthalt in Deutschland und soll auch hier keine neue Ehe geschlossen werden, ist die Zuständigkeit der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin gegeben.

4. Anerkennungsvoraussetzungen

Der Anerkennung unterliegen neben Entscheidungen staatlicher Gerichte und Behörden auch sog. "Privatscheidungen", d.h. nicht durch Hoheitsakt eines ausländischen Gerichts oder einer ausländischen Behörde vollzogene Auflösungen der Ehe (Scheidungen durch Rechtsgeschäft, kirchliche Gerichte oder sonstige nichtstaatliche Stellen), wenn eine ausländische Behörde oder ein ausländisches kirchliches Gericht wenigstens deklaratorisch (etwa Beurkundung oder Registrierung) bei ihrer Vollziehung mitgewirkt hat.

Die Anerkennungsvoraussetzungen unterscheiden sich in beiden Fällen.

a. Gerichtliche und behördliche Scheidungen

aa. Grundlagen

Anerkennungsfähig sind zunächst gerichtliche Scheidungen, d.h. Scheidungsurteile bzw. –beschlüsse ausländischer Gerichte, die formell rechtskräftig, d.h. nicht oder nicht mehr anfechtbar sind.

Daneben werden als Entscheidungen im Sinne des § 107 FamFG ebenfalls behördliche Scheidungen aus den Staaten Dänemark, der Volksrepublik China, der Republik Korea, Kuba, Norwegen und der UdSSR sowie ihrer Nachfolgestaaten gewertet. In diesen Staaten wird die Auflösung des Ehebandes u.a. unter bestimmten Voraussetzungen durch das Standesamt ausgesprochen, im Gegensatz zu den oben bereits angesprochenen Privatscheidungen, bei denen die bereits erfolgte Scheidung gegebenenfalls lediglich durch eine staatliche Stelle registriert wird.

Anerkennungsfähig sind nur solche Scheidungen, die nach dem Recht des Erststaates, d.h. dem Staat, in dem die Scheidung ausgesprochen worden ist, wirksam gewor-

den sind. Ist nach dem jeweiligen Landesrecht die Registrierung Wirksamkeitsvoraussetzung, muss dieser Akt vor der Anerkennung erfolgt sein und dementsprechend nachgewiesen werden. Im Länderteil finden Sie auch hierzu nähere Informationen.

Die Anerkennung staatlicher Entscheidungen in Ehesachen richtet sich nach § 109 FamFG³ oder nach völkerrechtlichen Verträgen, soweit die Bundesrepublik Deutschland diesen beigetreten ist.

bb. Anerkennungsvoraussetzungen

In § 109 Abs. 1 FamFG sind die Voraussetzungen der Anerkennung geregelt.

(1) Internationale Zuständigkeit

Zunächst muss gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 FamFG die internationale Zuständigkeit des Scheidungsgerichts bzw. der Scheidungsbehörde gegeben sein. Sie wird in spiegelbildlicher Anwendung von § 98 FamFG⁴ beurteilt.

Demnach ist dies zunächst zu bejahen, wenn mindestens ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaates besaß oder bei Eheschließung besessen hat (§ 98 Abs. 1 Nr. 1 FamFG). Sollten beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Scheidung nur die Staatsangehörigkeit des Entscheidungsstaates besessen haben, liegt eine Heimatstaatsentscheidung vor, die grundsätzlich nicht der Anerkennung bedarf (siehe dazu oben unter II. 2. b.).

Weiterhin ist die internationale Zuständigkeit gegeben, wenn mindestens ein Ehegatte zum Zeitpunkt der Scheidung seinen gewöhnlichen Aufenthalt, d.h. seinen Daseinsmittelpunkt, im Entscheidungsstaat hatte, § 98 Abs. 1 Nr. 2, 4 1. Halbsatz FamFG i.V.m. § 109 Abs. 2 S. 1 FamFG.

Letztlich kann die internationale Zuständigkeit vorliegen, wenn zwar die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber die Drittstaatenentscheidung von den Heimatstaaten der Ehegatten anerkannt wird, § 109 Abs. 2 S. 2 FamFG.

³ Bis zum 01. September 2009 war insoweit § 328 ZPO a.F. maßgeblich.

⁴ Bis zum 01. September 2009 war insoweit § 606a ZPO a.F. maßgeblich.

(2) Kein Einwand der Nichtbeteiligung im Scheidungsverfahren

Dem Ehegatten, der im Scheidungsverfahren beklagt war, muss im ausländischen Verfahren rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gelegenheit, sich auf das Scheidungsverfahren einzulassen, bestand dann, wenn ihm der Scheidungsantrag rechtzeitig und ordnungsgemäß zugestellt worden ist. Die mit der Anerkennung befasste Stelle hat die Frage der ordnungsgemäßen Zustellung eigenständig zu beurteilen. An die Feststellungen des Erstgerichts ist sie insoweit nicht gebunden. Ist eine ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Zustellung nicht erfolgt und wendet ein Ehegatte seine mangelnde Beteiligung ein, ist eine Anerkennung der Scheidung gemäß § 109 Abs.1 Nr. 2 FamFG ausgeschlossen.

(3) Keine anderweitige frühere rechtskräftige Entscheidung oder Rechtshängigkeit

Eine anderweitige frühere Scheidung oder ein anderweitiges, früher rechtshängig gewordenes Scheidungsverfahren steht der Anerkennung nach § 109 Abs. 1 Nr. 3 FamFG entgegen. Ein in der Bundesrepublik Deutschland ergangenes Scheidungsurteil ist – unabhängig vom Scheidungszeitpunkt – gegenüber einer ausländischen Ehescheidung grundsätzlich vorrangig.

(4) Kein Verstoß gegen den ordre public

Schließlich darf die Anerkennung nicht zu einem Ergebnis führen, dass gegen den deutschen "ordre public" verstößt, also mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar wäre. Hierbei kann § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG sowohl wegen des Inhalts der ausländischen Entscheidung (materieller ordre public) als auch wegen der Art und Weise ihres verfahrensmäßigen Zustandekommens (verfahrensrechtlicher ordre public) eingreifen.

Im Bereich des materiellen ordre public dürfte ein Verstoß beispielsweise bei Ehenichtigkeitsurteilen vorliegen, wenn tatsächlich kein für den deutschen Rechtskreis akzeptables Ehehindernis vorlag (beispielsweise Eheverbote der Religions- oder Rassenverschiedenheit). Auch Scheidungen auf Antrag Dritter wegen Abfalls vom rechten Glauben sind nicht anerkennungsfähig. Dagegen begründen andere, dem deutschen

Recht fremde Scheidungsgründe des ausländischen Rechts grundsätzlich keinen Verstoß gegen den ordre public. So sind auch Scheidungen gegen den Widerspruch des Beklagten anerkennungsfähig, selbst wenn nach deutschem Recht ein Scheidungsgrund nicht vorgelegen hätte. Eine "Scheinscheidung" (etwa zwecks Erlangung einer Ausreisegenehmigung) stellt ebenfalls keinen Verstoß gegen den ordre public dar. In Einzelfällen ist die Anerkennung einer Scheidung ohne Scheidungswillen der Parteien zu versagen, wenn von Dritten aus politischen oder ethnischen Gründen ein Zwang auf die Ehegatten ausgeübt wurde, die Scheidung gegen ihren Willen durchzuführen.

Ein Verstoß gegen den verfahrensrechtlichen ordre public liegt vor, wenn grundlegende Anforderungen des deutschen Prozessrechtes im ausländischen Verfahren nicht gewahrt wurden. Bei solchen Verfahrensprinzipien handelt es sich um den Grundsatz des rechtlichen Gehörs, den Grundsatz der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts, der Gleichbehandlung der Parteien (Waffengleichheit) und dem grundsätzlichen Anspruch jeder Partei auf ein faires Verfahren. Eine Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist auch zu versagen, wenn eine Partei die Entscheidung durch einen Prozessbetrug, etwa durch Vorlage gefälschter Unterlagen oder durch Falschaussagen erlangt hat.

b. Privatscheidungen

aa. Grundlagen

Als Privatscheidungen werden solche Scheidungen bezeichnet, die nicht durch Hoheitsakt erfolgen. Hierunter fallen Ehescheidungen religiöser Instanzen wie auch Scheidungen durch einseitiges oder zweiseitiges Rechtsgeschäft.

bb. Arten von Privatscheidungen

Privatscheidungen kommen vor allem im islamischen und jüdischen Recht, im katholischen Eherecht, im Eherecht der orthodoxen und protestantischen Kirche aber auch im Stammesrecht vor, wobei sich die jeweiligen Abläufe durchaus unterscheiden.

Die gebräuchlichste Form der Privatscheidung im islamischen Recht ist die Verstoßung der Ehefrau durch den Ehemann. In einigen Staaten ist dieses Recht insoweit

eingeschränkt, als die Verstoßung nur vor einem Gericht oder vor Notaren/Adulen ausgesprochen werden kann. In den meisten Staaten ist ferner eine amtliche Registrierung der Scheidung vorgeschrieben.

Weiterhin sind Scheidungen nach Stammesrecht in vielen afrikanischen Staaten teilweise neben staatlichen Ehescheidungen üblich. Die Scheidung nach Stammesrecht erfolgt in der Regel durch eine Vereinbarung der Familien- oder Stammesoberhäupter der beiden Ehegatten. Sie bedarf in einigen Staaten - beispielsweise in Ghana - zum Zweck des Nachweises der Registrierung.

cc. Anerkennungsvoraussetzungen

Da sog. Privatscheidungen als privatrechtlicher Vorgang zu qualifizieren sind, unterliegen die Anerkennungsvoraussetzungen nicht § 109 FamFG, sondern richten sich nach den Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR). Bei Privatscheidungen bis zum 21.06.2012 richten sich die Anerkennungsvoraussetzungen nach der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Art. 17 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in Verbindung mit Artikel 14 EGBGB. Bei Privatscheidungen ab dem 21.06.2012 sind die Anerkennungsvoraussetzungen in entsprechender Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (Rom III-Verordnung) zu beurteilen. Ab dem 29.01.2019 richten sich die Anerkennungsvoraussetzungen nach Art. 17 Abs. 2 EGBGB.

Bei Mehrstaatlern mit deutscher Staatsangehörigkeit ist nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB die deutsche Staatsangehörigkeit maßgebend. Bei Mehrstaatlern mit einer anderen ausländischen Staatsangehörigkeit ist regelmäßig auf die effektive Staatsangehörigkeit abzustellen. Ehegatten haben unter den Voraussetzungen des Art. 14 EGBGB bzw. des Art. 5 der Rom III-Verordnung die Möglichkeit der Rechtswahl. Die Rechtswahl bedarf regelmäßig der (notariellen) Beurkundung.

Der Anerkennung unterliegen wiederum nur solche Ehescheidungen, die nach dem Recht des Scheidungsstaates wirksam geworden sind.

Eine Privatscheidung ist weiter nur dann anerkennungsfähig, wenn der die Ehe auflösende konstitutive Akt im Ausland erfolgt ist. Eine in Deutschland durchgeführte Privatscheidung verstößt gegen das Scheidungsmonopol der deutschen Gerichte. Im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland kann eine Ehe nach Art. 17 Abs. 3 EGBGB und § 1564 Abs. 1 BGB nur durch gerichtliche Entscheidung geschieden werden. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Privatscheidung von Ausländern handelt, die nach dem Scheidungsstatut ihres Heimatstaates wirksam ist (beispielsweise religiöse Scheidung). Eine mit konstitutivem Akt in Deutschland durchgeführte Ehescheidung ist auch dann nicht anerkennungsfähig, wenn eine staatliche Behörde die Ehescheidung beurkundet und/oder diese später im Standesregister des Heimatstaates registriert wird. Der Registrierung der Ehescheidung im Heimatstaat ist keine Gestaltungswirkung beizumessen. Auch eine vor einer ausländischen Botschaft oder einem ausländischen Konsulat in Deutschland durchgeführte Privatscheidung ist nicht anerkennungsfähig, da es sich nicht um eine Ehescheidung "... im Ausland" im Sinne des § 107 Abs. 1 FamFG handelt. Der Scheidungsakt erfolgt in diesen Fällen auf deutschem Staatsgebiet, denn die Grundsätze der Exterritorialität führen nicht dazu, diplomatische und konsularische Vertretungen als Ausland anzusehen.

Auch bei der Anerkennung von Privatscheidungen ist letztlich der "ordre public" zu beachten, Art. 6 EGBGB bzw. der in der Rom III-Verordnung vertretenen "ordre public"-Grundsatz. Die Wirkungen der Anerkennung dürfen den wesentlichen Grundsätzen des deutschen bzw. europäischen Rechts nicht widersprechen.

c. Beteiligung des nicht antragstellenden Ehegatten

Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz erfordert, den früheren Ehegatten auch im Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen rechtliches Gehör zu gewähren. Dementsprechend ist ihr/ihm – unabhängig von einer Beteiligung am Scheidungsverfahren – im Rahmen des davon zu unterscheidenden Anerkennungsverfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Dies geschieht regelmäßig im schriftlichen Weg. Diese Anhörung bezieht sich ausschließlich auf die Anerkennung der Ehescheidung für den deutschen Rechtsbereich.

Um die gebotene Anhörung durchführen zu können, wird daher stets die aktuelle und zustellungsfähige Anschrift des/der früheren Ehepartners/in benötigt. Zustellungsfähig

bedeutet, dass die Anschrift vollständig anzugeben ist (aktueller Familienname, Straßenbezeichnung, Haus- und gegebenenfalls Wohnungsnummer, Postleitzahl etc.). Hat der anzuhörende Beteiligte seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Anschrift zumindest in der internationalen Postsprache (Französisch) und gegebenenfalls zusätzlich in Schrift und Sprache des Empfangslandes anzugeben. Die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör kann zu einer Aufhebung des Bescheides führen.

Die antragstellende Person hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Anschrift zu ermitteln. Sollte die Anschrift dennoch nicht ermittelbar sein, ist die Unmöglichkeit ihrer Beibringung nachzuweisen.

5. Dauer des Verfahrens

Bis zu einer abschließenden Entscheidung ist – sofern die Unterlagen vollständig sind – vom Zeitpunkt des Antragseingangs mit einer Erledigungszeit von 10 bis 12 Wochen zu rechnen. Diese Erledigungszeit kann sich im Einzelfall z.B. aufgrund von Rückbriefen oder Rückantworten der anzuhörenden Personen oder gegebenenfalls notwendigen Ermittlungen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes verlängern.

6. Entscheidung über den Anerkennungsantrag

Bei Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf Anerkennung der ausländischen Ehescheidung wird ein Bescheid mit der Feststellung erlassen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung der ausländischen Entscheidung vorliegen. Mit der Anerkennung der ausländischen Ehescheidung gilt die Ehe auch für den deutschen Rechtsbereich rückwirkend auf den Zeitpunkt der ausländischen Lösung des Ehebandes als geschieden. Die Entscheidung erstreckt sich ausschließlich auf die Lösung des Ehebandes. Eventuelle in der ausländischen Entscheidung getroffene Regelungen zu Scheidungsfolgesachen werden nicht berührt. Scheidungsfolgesachen sind z.B. Regelungen zum Unterhalt, zum Sorgerecht und zum Versorgungsausgleich. Besteht insoweit ein Streit oder weiterer Regelungsbedarf, sind die Zivilgerichte zuständig.

Liegt eine Anerkennungsvoraussetzung nicht vor oder besteht ein Anerkennungshindernis, kann die Nichtanerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt bzw. der Anerkennungsantrag in einen Nichtanerkennungsantrag umgestellt werden. Da

auch insoweit bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 107 FamFG das Feststellungsmonopol besteht, kann etwa die (erneute) Scheidung in Deutschland erst ausgesprochen werden, wenn zuvor die Nichtanerkennung der ausländischen nichtanerkennungsfähigen Entscheidung festgestellt worden ist.

Die Anerkennungs- wie auch die Nichtanerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung bindet alle Gerichte und Behörden in Deutschland, § 107 Abs. 9 FamFG.

Davon ist allerdings die Zurückweisung des auf Anerkennung bzw. Nichtanerkennung gerichteten Antrags zu unterscheiden. Liegen etwa die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vor oder besteht ein Anerkennungshindernis und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bleibt bei dem gestellten Anerkennungsantrag, ergeht ein begründeter Bescheid, mit dem der Antrag kostenpflichtig zurückgewiesen wird.

7. Kosten des Verfahrens

Für die Entscheidung entsteht abhängig vom Einkommen des Antragstellers bzw. der Antragstellerin und der Sachlage des Falles eine Gebühr zwischen 10,- EURO und 305,- EURO (§ 4 JVKostG). Für die Rücknahme eines Antrages wird die Hälfte der für die Entscheidung fälligen Gebühr - jedoch mindestens eine Gebühr von 10,- EURO - erhoben (§ 4 S. 2 JVKostG).

IV. Rechtsbehelf gegen die Entscheidung

Gegen den Bescheid der Landesjustizverwaltung kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Zivilsenat des örtlich zuständigen Oberlandesgerichtes gestellt werden, § 107 Abs. 5 - 7 FamFG.

Dieser Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzulegen. Die Frist beginnt grundsätzlich mit der schriftlichen Bekanntgabe des Bescheides.

